Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(24.6.1974) Drucksache 8/1025

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1025
(zu Drs. 8/907)
24. 06. 74

Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Antrag der Fraktion der SPD vom 6. März 1974

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz, Drs. 8/907)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

In § 17 (neu; bisher § 19) werden folgende Absätze neu gefaßt:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   Der Ausbildungsausschuß gibt Empfehlungen, die der Sicherung der in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele dienen, insbesondere zur Planung und Durchführung der Teile der Ausbildung, an denen jeweils Universität und Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis oder Universität und Schulen oder Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis und Schulen beteiligt sein müssen.

2. Absatz 4 entfällt; die Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

3. Absatz 5 (neu; bisher Absatz 6) erhält folgende Fassung:
   Zur Erfüllung der in Absatz 3 (neu/ehemals Absätze 3 und 4) genannten Aufgaben erläßt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst Richtlinien. Der Ausbildungsausschuß ist an der Vorbereitung der Richtlinien zu beteiligen. Die Einhaltung der Richtlinien überwacht die Schulaufsicht.

4. Absatz 6 (neu; bisher Absatz 7) erhält folgende Fassung:
   Der Ausbildungsausschuß unterstützt die Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Erprobungen an Schulen und die Erstellung gutachtlicher Stellungnahmen zu den von der Universität oder dem Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis in der Lehrerausbildung geplanten Projekten.

5. Absatz 7 (neu; bisher Absatz 8) erhält folgende Fassung:
   Der Senat erläßt die Prüfungsordnungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste und Zweite Prüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie für die Prüfungen im Rahmen der Weiterbildung der Lehrer. Der Ausbildungsausschuß und der Ständige Prüfungsausschuß sind an der Vorbereitung der Prüfungsordnungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen zu beteiligen.

6. Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.
   Die Absätze 10 und 11 werden Absätze 8 und 9.

7. Absatz 9 (neu; bisher Absatz 11) erhält folgende Fassung:
   Der Ausbildungsausschuß erhält binnen drei Monaten nach Ablauf eines jeden Jahres Berichte der Universität, des Wissenschaftlichen Instituts für Schulpraxis und der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Stellen über die durchgeführte Ausbildung. Der Ausbildungsausschuß prüft anhand der Berichte, ob die Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ausbildungsziele zu erreichen. Über die Ergebnisse dieser Prüfung berichtet der Ausbildungsausschuß dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

Neumann und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen